

Versicherungskunde

Versicherungsmakler

Joachim F. Rodler
Grabenstraße 92,
8010 Graz
0316 / 338 370 - 2114
0664 / 101 99 81
j.rodler@jfrconsult.eu
GISA-Zahl: 19272603
Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler



Versicherungsmaklervertrag

für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Präambel

(1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes und der Gewerbeordnung, und diesem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand des Versicherungsmaklervertrages ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen (ausgenommen Sozialversicherungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften) durch den Versicherungsmakler an den Versicherungskunden, im Rahmen der Vertragslaufzeit gemäß Wunsch- und Bedürfnistests, Risikoanalysen oder Deckungskonzepten.

Für welche Versicherungssparten Beratungen, Versicherungsverträge und sonstige Leistungen der Versicherungsmakler beauftragt wird, wird ausdrücklich in den einzelnen Beratungen festgelegt und vereinbart.

Nicht in den Wunsch- und Bedürfnistestergebnissen angeführte Versicherungsverträge, Beratungs- und Versicherungsleistungen gelten somit nicht als Auftragsgegenstand und es wird hierfür auch keinerlei Haftung übernommen. Ebenso wird für Versicherungsverträge, welche nicht durch den Versicherungsmakler vermittelt wurden, keine Haftung übernommen!

Um die Interessenswahrnehmung durch den Versicherungsmakler uneingeschränkt zu ermöglichen, erteilt der Versicherungskunde dem Versicherungsmakler eine schriftliche Vollmacht. Der bevollmächtigte Versicherungsmakler kann damit, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vollmachtgebers, rechtsverbindliche Vertragserklärungen abgeben, Kündigungen und Vertragsabschlüsse vornehmen, Vergleiche abschließen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegennehmen und bestehende Vollmachten und Verträge mit anderen Versicherungsmaklern kündigen. Gesundheitsfragen können grundsätzlich nicht in Vollmacht ausgefüllt. Der Versicherungskunde hat diese geforderten Auskünfte jedenfalls selbst zu erteilen.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden einen Wunsch- und Bedürfnistest durchzuführen, eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Wunsch- und Bedürfnistest, die Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes verhindern.

(2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) Der Versicherungsmakler ist nur bei Vorliegen einer Entgeltvereinbarung gem. § 3a zur Tätigkeit nach § 28 Z. 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Z. 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) MaklerG verpflichtet. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Leistungen die nicht in der jeweiligen Entgeltvereinbarung enthalten sind, werden separat in Rechnung gestellt.

(5) Der Versicherungsmakler ist nur bei Vorliegen einer Entgeltvereinbarung gem. § 3a zur Tätigkeit nach § 28 Z. 6 (Unterstützung bei Versicherungsfall etc.) verpflichtet. Der § 28 Z. 7 (laufende Überprüfung etc.) MaklerG gilt generell als nicht vereinbart. Leistungen die nicht in der jeweiligen Entgeltvereinbarung enthalten sind werden ebenso separat in Rechnung gestellt.

(6) Als Basis für Leistungen nach (5) und (6) dient ein Stundensatz von EUR 140.- (ohne USt, da umsatzsteuerbefreit).

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 3a Entgeltanspruch

Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist das Entgelt des Versicherungsmaklers die Provision für vermittlungsakzessorische Tätigkeiten. Darüber hinaus steht dem Versicherungsmakler bei schriftlicher Vereinbarung das unten vereinbarte Entgelt zu insbesondere für Leistungen nach § 28 Z. 6 Maklergesetz. Bei Kündigung, aber auch Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung der vereinbarten Servicepauschale gilt ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges automatisch die Service-Vereinbarung "Basic" (siehe § 3a.1.). Erbrachte Leistungen, die nicht in der jeweiligen Entgeltvereinbarung enthalten sind, werden separat in Rechnung gestellt. Als Basis dafür dient ein Stundensatz von EUR 140.- (im Regelfall ohne Mehrwertsteuer, da umsatzsteuerbefreit). Der Entgeltanspruch unterliegt dem Verbraucherpreisindex Basisjahr 2015 bzw. dem von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index.

Wenn keine schriftliche und unterfertigte Servicevereinbarung (Variante 2., 3., oder 4.) gegen Entgelt vorliegt, (oder eine solche bestehende Servicevereinbarung gekündigt wird), gilt automatisch die Service-Vereinbarung "Basic" (Variante 1.)

§ 4 Zustellung sowie Zustimmung zur elektronischen Kommunikation lt § 5a VersVG

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannte gegebene Adresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von Emails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

(3) Für die Übermittlung der Unterlagen wird die elektronische Kommunikation ausdrücklich vereinbart und der Versicherungskunde stimmt der Übermittlung per E-Mail ausdrücklich zu. Über ein Widerrufsrecht und die Möglichkeit einer unentgeltlichen Übermittlung einer Papierfassung wird hiermit informiert.

Der Versicherungsmakler wird ausdrücklich weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insb. zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation ermächtigt.

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nicht im Verhältnis zu Konsumenten!

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet.

Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt.

Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.

(2) Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers und insbesondere zur Durchführung von Informations-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln.

(3) Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer des Versicherungsmaklervertrages beträgt für Konsumenten 1 Jahr, bzw. bei monatlicher Zahlweise 1 Monat und kann jederzeit zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer ohne Kündigungsfrist vom Versicherungskunden durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung oder durch Zurücklegung durch den Versicherungsmakler mit sofortiger Wirkung beendet werden. Erfolgt keine Beendigung, so liegt nach Ablauf der Vertragsdauer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Konsument diesen Versicherungsmaklervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Beendigung des Versicherungsmaklervertrages ist für Konsumenten automatisch mit Kündigung oder Stornierung des letzten vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsvertrages gegeben, bzw. wenn sämtliche vom Makler vermittelte Verträge durch Betreuerwechsel von einem anderen Versicherungsvermittler betreut werden.

Die Kündigung des Versicherungsmaklervertrages bewirkt bei Konsumenten auch die sofortige Beendigung eventuell vereinbarter Leistungsvereinbarungen gegen Entgelt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungsentgelte aus der laufenden Periode.

Mit Beendigung des Versicherungsmaklervertrages erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken beim Versicherungsmakler.

Des Weiteren nimmt der Versicherungskunde zur Kenntnis, dass bei Beendigung des Versicherungsmaklervertrages auch die Interessenswahrung des Versicherungsmaklers erlischt und dieser daher keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bei Verträgen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsnehmer, die dem Konsumentenschutzgesetz (im Folgenden kurz: "KSchG") unterliegen, gelten die Vertragsbestimmungen nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen, die für Konsumenten im Sinne des KSchG nicht gelten, wird hingewiesen.

(2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet.

Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

Informationspflichten gemäß §§ 137f GewO

Eintragung im Versicherungsvermittlerregister als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Am Hof 6a, 1010 Wien.

Vermittler Überprüfbarkeit: <https://www.gisa.gv.at/vkr>

Beschwerdestelle: Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMDW, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt I/7 - Stubenring 1, 1010 Wien

Schlichtungsstelle: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS), Johannesgasse 2/1/2/28; 1010 Wien

Folgende Varianten der Servicevereinbarung bestehen:

1. Service-Vereinbarung "Basic"

Service-Pauschalhonorar 0 Euro

Inkludiert sind folgende Leistungen:

- Erfüllung der Pflichten gem. § 28 MaklerG (Z 1-5 für Konsumenten, Z 1-3 für Nicht-Konsumenten)
- bloße Entgegennahme von Schadenmeldungen sowie Weiterleitung an den Versicherer
- weitere Dienstleistungen (siehe Beilage Dienstleistungsverzeichnis)

NICHT inkludiert sind folgende Pflichten gem. § 28 Ziff. 6 und 7 MaklerG - es erfolgt demzufolge **KEIN** professionelles Schadensmanagement, und **KEINE** laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge! Dies bedeutet somit, dass

- keine inhaltliche Überprüfung der Schadensmeldung
- keine Wahrung von Fristen
- keine Terminkoordination und Kommunikation mit Schadensreferenten und Sachverständigen
- keine Intervention bzw. Schadensdurchsetzungsinitiativen bei Ablehnung des Schadens durch den Versicherer durchgeführt werden.

2. Service-Vereinbarung "Plus" - gültig nur für den gegenständlichen Versicherungsvertrag

Service-Pauschalhonorar gemäß Vereinbarung

Inkludiert sind folgende Leistungen:

- Erfüllung der Pflichten gem. § 28 MaklerG (Z 1-5 für Konsumenten, Z 1-3 für Nicht-Konsumenten)
- weitere Dienstleistungen (siehe Beilage Dienstleistungsverzeichnis)
- professionelles Schadensmanagement, dies beinhaltet uA.
 - inhaltliche Überprüfung der Schadensmeldung
 - Wahrung von Fristen
 - Terminkoordination und Kommunikation mit Schadensreferenten und Sachverständigen
 - Intervention bzw. Schadensdurchsetzungsinitiativen bei Ablehnung des Schadens durch den Versicherer

NICHT inkludiert sind die Pflichten gem. § 28 Z 7 MaklerG - es erfolgt **KEINE** laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge!

3. Service-Vereinbarung "Premium" - gültig für alle betreuten Verträge

Service-Pauschalhonorar gemäß Vereinbarung

Inkludiert sind folgende Leistungen:

- Erfüllung der Pflichten gem. § 28 MaklerG (Z 1-5 für Konsumenten, Z 1-3 für Nicht-Konsumenten)
- weitere Dienstleistungen (siehe Beilage Dienstleistungsverzeichnis)
- professionelles Schadensmanagement, dies beinhaltet uA.
 - inhaltliche Überprüfung der Schadensmeldung
 - Wahrung von Fristen
 - Terminkoordination und Kommunikation mit Schadensreferenten und Sachverständigen
 - Intervention bzw. Schadensdurchsetzungsinitiativen bei Ablehnung des Schadens durch den Versicherer
- **Rechtsschutzdeckung** für Streitigkeiten aus betreuten Versicherungsverträgen

NICHT inkludiert sind die Pflichten gem. § 28 Z 7 MaklerG - es erfolgt **KEINE** laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge!

4. Service-Vereinbarung "Top"

Service-Pauschalhonorar gemäß Vereinbarung

umfasst alle Leistungen der Service-Vereinbarung "Premium" sowie eine "Excedenten Privathaftpflichtversicherung bei HADA

Dienstleistungs- und Servicevereinbarung in der gewählten Variante

Varianten	1.	2. und 3.	4.
1) Best Advice § 28 Z. 3 für vermittelte Verträge	✓	✓	✓
2) Prüfung Erst-Polizze § 28 Z. 5 MaklerG bei Verbraucherverträgen	✓	✓	✓
3) Risikoanalyse und Deckungskonzept für vermittelte u. betreute Verträge gem. § 28 Z 1 MaklerG	✓	✓	✓
4) Kars-Reparaturservice PKW im Großraum Graz: (www.kars.at) Reduktion SB bis 200 EUR (abhängig von Schadenhöhe), kostenfreier Leihwagen, Abholung u. Zustellung, uvm.	✓	✓	✓
5) Entgegennahme und Weiterleitung von Schadensmeldungen für vermittelte u. betreute Versicherungsverträge	✓	✓	✓
6) Professionelles Schadenmanagement gem. § 28 Z. 6 MaklerG für vermittelte und betreute Verträge (zB: Kulanzverhandlung, Ablehnungs- intervention, Terminsetzungen, Schlussberichte, Aktenablage uvm.)		✓	✓
7) professionelles Schadenmanagement (w.o.) auch für Passiv-Schäden	auf Honorarbasis	auf Honorarbasis	auf Honorarbasis
8) Rechtsschutz für Versicherungsvertrags-Streitigkeiten aus betreuten Bestandsverträgen. (Achtung: 3 Monate Wartefrist)		nur. 3.	✓
9) umfangreiche Risikoanalyse und Prüfung des Deckungskonzeptes für fremdbetreute Verträge	auf Honorarbasis	auf Honorarbasis	auf Honorarbasis
10) Anmeldung und Fallschilderung bei der RSS (Rechtsservice und Schlichtungsstelle der Versicherungsmakler)	€ 240.-	✓	✓
11) KFZ Anmeldeservice im <u>Großraum Graz</u>	€ 59.-	€ 59.-	€ 59.-
12) Unterstützung bei der Vorbereitung von gerichtlichen Versicherungs-streitigkeiten mit dem Kundenanwalt		auf Honorarbasis	auf Honorarbasis
13) Diverse Vertragsänderungen (Adresse, Namen, Zahlweise etc.), Auskünfte und Rückfragenbeantwortung	✓	✓	✓
14) Durchführung einer KFZ Kennzeichenhinterlegung	✓	✓	✓
15) KFZ Kennzeichenänderung	✓	✓	✓
16) Vinkulierungsansuchen und Prämienfreistellungen	✓	✓	✓
17) Einholung von behördlichen Auskünften		auf Honorarbasis	auf Honorarbasis

Datenschutzinformation und Einverständniserklärungen gemäß DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns von Ihnen selbst wie auch von Dritten (z.B. Ihren Angehörigen) persönlich zur Begründung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses bekanntgegeben haben, ausschließlich zur Erfüllung der gewünschten und vereinbarten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen. Dies erfolgt zweckgebunden insbesondere unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

"Rechtmäßigkeit der Verarbeitung" nach DSGVO Artikel 6

Sie sind mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Kontakt- und Vertragsdaten, die zur Erfüllung eines Versicherungsvertrages benötigt werden, einverstanden. Ihr Einverständnis bezieht sich ebenso auf personenbezogene Daten, welche zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Unterstützung bei der Abwicklung von Schadensfällen erforderlich sind.

Auf einem Versicherungsantrag geben Sie uns personenbezogene Daten sowohl von Ihnen wie auch von Dritten (z.B. Ihren Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Antrags- und Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Versicherungsvertrags sowie zur laufenden Betreuung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten. Bei Eintritt eines Schadens verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um den Umfang und die Höhe der Leistungspflicht des Versicherers prüfen zu können.

Sie als Kunde sind damit einverstanden, dass Ihnen per elektronischem Wege (e-Mail) Offerte, Anträge ect. mit personenbezogene Daten übermittelt werden.

"Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten" nach DSGVO Artikel 9

Sofern die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist (insbesondere Gesundheitsdaten), verarbeiten wir diese im Einklang mit der von Ihnen erteilten Einwilligung. Sie sind mit der auftragsbezogenen Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Gesundheitszustand, Vorerkrankungen, Sonderrisiken sowie Sozialversicherungsdaten) **ausdrücklich** einverstanden. Diese Daten sind für die Beratung und laufende Betreuung von Versicherungsleistungen im Personenversicherungsbereich unumgänglich. Dazu zählen vor allem Krankenversicherungen, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Pflege-, Er- und Ablebens-, sowie Risiko- und Begräbniskostenversicherungen.

Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten und Widerrufbarkeit der Einwilligung

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung eines Versicherungsverhältnisses und zur Durchsetzung Ihrer Leistungsansprüche gegen den Versicherer erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so kann der von Ihnen gewünschte Versicherungsschutz unter Umständen nicht erzielt werden.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Zustimmung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir neue personenbezogene Daten ab Erhalt des Zustimmungswiderrufs nicht mehr für die in der Zustimmung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

Speicherdauer

Ihre Daten werden generell für die Dauer des oder der vermittelten Versicherungsverträge gespeichert. Darüber hinaus sind wir gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsvertrags auch über Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus aufzubewahren haben. Ebenso bleiben Ihre Daten weiterhin gespeichert, solange die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus einem Versicherungsvertragsverhältnis möglich ist.

Ihre Rechte als Betroffener

Sie können sowohl Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen, als auch die Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen.

Auch wenn personenbezogene Daten richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können weiters die Übermittlung der von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten in einem „strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ verlangen.

Ihnen steht das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen. Diese ist unter folgender Adresse erreichbar: Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

Datenweitergabe – Kategorien von Empfängern

Wir als Versicherungsvermittler erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten und leiten diese zur Risikoprüfung, zur Abwicklung Ihres Versicherungsvertrags und zur Leistungsfallprüfung an Versicherungsgesellschaften weiter. Ebenso bekommen und verarbeiten wir von der Versicherungsgesellschaft personenbezogene Daten, soweit wir diese zu Ihrer Betreuung benötigen.

Bei der Betreuung der Abwicklung Ihres Leistungsfalls kann es dazu kommen, dass wir Dritte, wie z.B. Sachverständige oder mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen.

Nutzen Sie den QR-Code, um dieses Dokument mittels Fotofunktion am Handy oder über die chegg.net-App digital zu signieren.

Datum

Unterschrift des Kunden